

Olaf Thomas Opelt
Postanschrift:
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.
Bundvfd.de



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Herr Präsident Voßkuhle
Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123

e-Post:

hotel-adler-rc@online.de

Ihr Zeichen
1BvR 2024/13

Ihre Nachricht vom
16.06.2015

Unser Geschäftszeichen
BVerfG-ANK 01/17

Datum
05.09.2017

B e t r i f f t: Verzögerungsbeschwerde

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Verzögerungsbeschwerde

Hiermit wird Verzögerungsbeschwerde nach § 97b BVerfGG eingelegt.

Begründung:

Im Jahr 2013 wurde durch Herrn Olaf Thomas Opelt (folgend KAN genannt) Bürgerklage eingelegt um eine abstrakte Normenkontrolle am von sich selbst Bundesverfassungsgericht genannt, Grundgesetzgericht (folgend 3 x G genannt) zur Überprüfung der Geltung von innerdeutschem Recht gegenüber verbindlichen Völkerrechts. Es sollte überprüft werden, inwiefern die neue Präambel zum Grundgesetz aus 1990 vereinbar ist mit den jeweils Artikel 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S.1553) und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1570), in denen das Selbstbestimmungsrecht der Völker völkerrechtlich verbindlich festgehalten ist.

Das 3 x G hat sich daraufhin entschlossen den KAN den gesetzlichen Richter Artikel 101 GG zu entziehen, in dem es sämtliche Mitteilungen ohne handschriftliche Unterschriften derjenigen Verantwortlichen an den KAN gesendet hat und somit diesem es sich nicht darstellen konnte, ob die Richter, die in diesem Schreiben genannt wurden, tatsächlich an den Mitteilungen beteiligt waren. Dafür wurde durch das Bundesverwaltungsgericht fortgebildetes Recht zur handschriftlichen Unterschrift unter dem Verdacht des bedingten Vorsatzes mißachtet. Die entsprechende Entscheidung aus dem Jahr 1993 AZ 8 B 186.92 wurde vom KAN immer wieder angeführt. Es kam soweit, daß durch einen vermeintlichen



Ministerialrat Dr. Hiegert ein erbärmliches wieder nicht handschriftlich unterschriebenes Schreiben vom 28.08.2013 AZ: 1 BvR 2024/13 an Herrn Opelt gesendet wurde. In diesem wurde den KAN mitgeteilt:

„Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz in seiner derzeitigen Fassung - unabhängig von seiner Bezeichnung - die gültige Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland darstellt und für das gesamte deutsche Volk gilt (Art. 4 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl II S. 889); nach Art. 146 GG verliert es erst dann seine Gültigkeit, wenn eine neue, vom deutschen Volk beschlossene Verfassung in Kraft tritt. Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigefügten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfahren nicht fortgesetzt werden soll.“

Es bedeutet eine große Frechheit, wenn dieser Herr Hiegert den Artikel 4 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 als Grundlage für die rechtliche Geltung des Grundgesetzes darstellt.

Gerade die Bestimmung des Artikel 4 Nr. 1 wurde vom KAN beklagt, da der in diesem Teil des Artikel 4 eingeschriebene verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes nicht stattgefunden hat und von den Herrschaften, die sich darauf berufen, nicht nachgewiesen werden kann. Was letztendlich das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes, das in beiden Menschenrechtspakten im Artikel 1 verbindlich festgeschrieben steht, gröblich verletzt. Hinzukommt, daß diesen Herrschaften die Beweisführung zum rechtlichen Nichtinkrafttreten des Einigungsvertrages im zuge der ebenfalls nicht inkraftgetretenen Abschließenden Regelung in bezug auf Deutschland aus dem Jahr 1990 vorgelegt wurde und diese Beweisführung bis dato durch die Herrschaften unwiderlegt geblieben ist. Dies widerspricht dem durch das 3 x G selbst fortgebildete bundesrepublikanische Recht in bezug auf das rechtliche Gehör Art. 103 GG. Hier wird sich zum wiederholten Male auf die Entscheidung des 3 x G aus dem Jahr 2003 BVerfG 1 PBvU 1/02 bezogen. Daß der KAN lt. Hiegert seine Rechtsauffassung überprüfen soll, ist wohl dessen Hochmut zuzuschreiben, da der KAN seine Rechtsauffassung von Grund auf, auf entsprechendes Völkerrecht und gültiges deutsches Recht und Gesetz aufgebaut hat und dieses Wissen mit Hilfe von Gelehrten wie Immanuel Kant bis hin zu Theodor Maunz verfestigte. Die Herrschaften hingegen verletzen aber ständig das von ihnen selbst als rechtlich gültig bezeichnete Recht und Gesetz bis hin, daß sie den Zitierhinweis lt. Artikel 19 GG verweigern.

Die weitere Äußerung des Hiegert, daß, wenn der KAN sich nicht anderweitig äußert, davon ausgegangen wird, daß dieses Verfahren nicht fortgesetzt werden soll, läßt vermuten, daß die Herrschaften sehr genau wissen, daß ihnen auch durch einen Bundesgeneralanwalt keine Schwierigkeiten wegen ihrer Rechtsbeugung gemacht werden. Das hat sich bestätigt, da sich der KAN umgehend an den Generalbundesanwalt gewendet hat, dieser aber kein Interesse zeigte, sich in diesen Fall aus dem Fenster zu lehnen. Der gesamte Schriftverkehr liegt den alliierten Behörden (siehe Artikel 1 BGBl. 1990 Teil II Seite 1274 & BGBl. II 1994 S. 40-45) auf CD seit 2015 vor.

Wegen der Totalverweigerung der Justiz und der Exekutive in dieser Sache wurde nach einer Zweijahresfrist durch den KAN die Bürgerklage im Jahr 2015 dem 3 x G erneut zur Entscheidung vorgelegt, was wiederum mit rechtlich nichtigem Schreiben (fehlenden handschriftliche Unterschriften) abgeschmettert wurde und es wiederum von den vermeintlich beteiligten Herrschaften dazu kam, daß Justizangestellte zur Urkundenfälschung angestiftet wurden.

Mit der Beschwerde vom 30.06.2015 AZ BVerfG-ANK 02/15 wurden dann der Präsident des 3 x G Herr Voßkuhle und der Vize-Präsident Herr Kirchhof persönlich aufgefordert mit folgendem Wortlaut:




<<<Sie werden deshalb nun als Präsident in Ihrer Stellung als Leiter des Bundesverfassungsgerichtes bzw. als Vizepräsident als Vorsitzender des 1. Senats (§15 BVerfGG) des Bundesverfassungsgerichts aufgefordert die seit 2013 anhängige Klage aufzunehmen, das Verfahren einzuleiten um eine Entscheidung herbeizuführen.

Sollte es hierbei erforderlich werden eine mündliche Verhandlung zu eröffnen, so werden als Zeugen die vier Verteidigungs- bzw. Militärattaches der Botschaften in Berlin der alliierten Behörden (siehe Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin Artikel 1 [BGBl. 1990 Teil II S. 1274ff & BGBl. II 1994 S. 40ff]) vorzuladen beantragt.<<<

Es fiel den Herrschaften daraufhin keine Antwort mehr ein, so daß der KAN eine Verzögerungsrüge nach § 97b des BVerfGG am 29.06.2016 AZ: BVerfG-ANK 01/16 am 3 x G einlegte. Da nach einer angemessenen Frist wiederum keine Antwort vom 3 x G beim KAN einging, verstärkte dieser die Verzögerungsrüge mit einer Anhörungsrüge vom 09.08.2016 AZ: BVerfG-ANK 02/16. Die Anhörungsrüge wurde vom KAN auf universellem, hier insbesondere der Allgemeinen Menschenrechtserklärung Artikel 8 und verbindlichem Völkerrecht, hier insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Artikel 14 gestellt.

Das Grundgesetzgericht unter der Führung des Präsidenten Voßkuhle und des Vize-Präsidenten Kirchhof werden nun hiermit nach durchaus gut gewährter Frist neuerlich aufgefordert die Rechtsverweigerung aufzugeben und die Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle, wie sie dem 3 x G vorgelegt wurde zu entscheiden. Auf die Beschwerde vom 30.06.2015 BVerfG-ANK 02/15, die Verzögerungsrüge vom 29.06.2016 AZ: BVerfG-ANK 01/16 und die Anhörungsrüge vom 09.08.2016 AZ: BVerfG-ANK 02/16 wird sich im vollen Maß bezogen.

Olaf Thomas Opelt



Verteiler:

per Einschreiben/Rückschein:

- Bundesverfassungsgericht
- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
- Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin
- Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Berlin
- Botschaft der Republik Frankreich in Berlin
- Botschaft der Volksrepublik China in Berlin

per E-Post:

weitere Botschaften der Vereinten Nationen in Berlin
Deutschlandverteiler





Bundesverfassungsgericht

Erster Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Aktenzeichen
1 BvR 2024/13 - Vz 24/17
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)
9101-379

Datum
18.10.2017

Verzögerungsbeschwerde vom 5. September 2017

Ihr Zeichen: BVerfG-ANK 01/17

Sehr geehrter Herr Opelt,

die o.g. Verzögerungsbeschwerde ist am 07.09.2017 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

1 BvR 2024/13 - Vz 24/17

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Wagner
Amtsinspektorin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Karlsruhe, 29. NOV. 2017

Ihr Aktenzeichen BVerfG-ANK 01/17

Sehr geehrter Herr Opelt,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 2024/13- Vz 24/17
übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2024/13 - Vz 24/17 -

In dem Verfahren
über
die Verzögerungsbeschwerde

des Herrn Olaf Thomas O p e l t,
Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

gegen die Dauer „der Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle“ 1 BvR 2024/13

hat die Beschwerdekammer des Bundesverfassungsgerichts
durch die Richter Paulus,
Huber,
die Richterin Baer
und den Richter Müller
am 22. November 2017 beschlossen:

Die Verzögerungsbeschwerde wird als unzulässig ver-
worfen, weil sie nicht den Anforderungen des § 97b
Abs. 2 Satz 2 BVerfGG entsprechend begründet ist.

Paulus

Huber

Baer

Müller



Ausgefertigt

Winkler
(Winkler)

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Olaf Thomas Opelt
Postanschrift:
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.
Bundvfd.de



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Herr Präsident Voßkuhle
Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123
e-Post:
hotel-adler-rc@online.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
1BvR 2024/13-Vz 24/17	29.11.2017	BVerfG-ANK 02/17	05.12.2017

B e t r i f f t: sofortige Beschwerde

Es wird darauf hingewiesen/ sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden/ so ist dies kein Anerkenntnis dieser/ sondern ein Hinweis darauf/ wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze/ wird aufmerksam gemacht/ daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird sofortige Beschwerde gegen die rechtlich nichtige Mitteilung vom 29.11.2017 Az. 1BvR 2024/13-Vz 24/17 eingelegt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.11.2017 Az: 1BvR 2024/13-Vz 24/17 wurde dem Beschwerdeführer Opelt (BF) mitgeteilt, daß der erste Senat des 3 x G mit Beschluß die Verzögerungsbeschwerde vom 05.09.2017 Az. BVerfG-ANK 01/17 als unzulässig verworfen wird.

Begründet wird dies, weil die Beschwerde angeblich den § 97 b Abs 2 Satz 2 des 4 x G nicht entsprechen würde.

Zitat § 97 b Abs. 2, Satz 2:

„Sie ist schriftlich einzulegen und gleichzeitig zu begründen.“

Die Beschwerde wurde vom BF schriftlich eingelegt, die Begründung war im selben Schriftsatz enthalten und außerdem vom BF handschriftlich unterschrieben.

Der Schriftsatz der Beschwerde umfaßte drei Seiten, wo bereits auf der ersten Seite des Schriftsatzes die Begründung eingeleitet wurde. Die Beschwerde ist nachweislich am 07.09.2017 am 3 x G eingegangen.

Der Beschluß vom 29.11.2017 AZ 1BvR 2024/13-Vz 24/17 des 3 x G zwecks Unzulässigkeit der Beschwerde des BF entbehrte wiederum der handschriftlichen Unterschrift der angeblich beteiligten Richter und ist daher nichts weiter als eine rechtlich nichtige Mitteilung. In dieser Beziehung wird sich erneut und erweitert auf drei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts bezogen
BVerwG 8 B 186.92 vom 04.03.1993; BVerwG 1B92.02 vom 27.01.2003 &
BVerwG 8 B 109.03 vom 04.09.2003

Dem BF wird wiederum durch Entzug des gesetzlichen Richters das rechtliche Gehör verweigert, wobei sich hier auf die Grundgesetzgerichtsentscheidung Az: BVerfG 1 PBvU 1/02 vom 30.04.2003

und in Verbindung mit Artikel 14 des **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte** wiederholt bezogen wird.

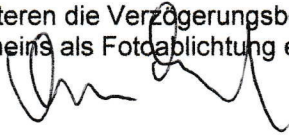
Es ist absolut unverständlich, daß das 3 x G mitteilt, daß die Beschwerde vom BF ohne Begründung eingelegt wurde, zumal die Begründung bereits auf der ersten Seite des Schriftsatzes im Anfang zu ersehen ist. Sollte es wirklich dazu gekommen sein, daß innerhalb von nicht einmal drei Monaten der Schriftsatz ins Nirwana verschwand, obwohl die Geschäftsstelle des ersten Senats das Aktenzeichen des Schriftsatzes angegeben hat?

Es wäre in den Fortgang der Versagen der bundesrepublikanischen Verwaltungen in bezug auf den NSU und das Amri-Attentat einzuordnen.

Gerade in diesen beiden Vorgängen wurde durch öffentliche Mitteilungen bekannt, daß Schriftsätze verloren gingen, geschreddert wurden und gefälscht.

Um aber glaubhaft zu beweisen, daß der Verzögerungsbeschwerde vom 05.09.2017 Az. BVerfG-ANK 01/17 eine ausführliche Begründung beigefügt war, wird hier darauf hingewiesen, daß vom BF die Verzögerungsbeschwerde an die vier Alliierten Mächte aufgrund deren weiterer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als ganzes zur Kenntnis gesendet wurden. Siehe Erklärung der Vier Alliierten Mächte vom 1.10.1990 in New York. Hierzu die entsprechenden Rückscheine der Sendungen als Fotoablichtung im Anhang.

Des weiteren die Verzögerungsbeschwerde vom 05.09.2017 Az. BVerfG-ANK 01/17 inkl. des Rückscheins als Fotoablichtung ebenfalls im Anhang.



Olaf Thomas Opelt

Anhang:

- Fotoablichtungen der Rückscheine von den angeschriebenen Botschaften in Berlin
- Fotoablichtung der Verzögerungsbeschwerde nebst Rückschein vom 3 x G

Verteiler: per Einschreiben/Rückschein

- Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Per E-Post

- Botschaft der USA, Großbritanniens und Frankreichs in Berlin
- Deutschlandverteiler



Bundesverfassungsgericht

- Beschwerdekammer -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Aktenzeichen

1 BvR 2024/13 - Vz 24/17
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin

Frau Rittler

☎ (0721)

9101-413

Datum

13.12.2017

**Verfahren über die Verzögerungsbeschwerde - 1 BvR 2024/13 - Vz 24/17 -
Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2017**

Sehr geehrter Herr Opelt,

auf Ihr oben genanntes Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Ihr Verzögerungsbeschwerdeverfahren wurde durch den hiesigen Beschluss vom 22. November 2017 endgültig abgeschlossen. Weitere Schreiben oder Anträge können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Vorsorglich wird mitgeteilt, dass Ihr Beschwerdeschriftsatz vom 5. September 2017 (3 Seiten) den beschlussfassenden Richtern vorlag und umfassend geprüft und mit Beschluss vom 22. November 2017 beschieden wurde. Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand können daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Sie beanstanden, dass die handschriftlichen Unterschriften der beschlussfassenden Richter auf der Ihnen übersandten Ausfertigung des Beschlusses vom 22. November 2017 fehlen. Die Ihnen vorliegende Ausfertigung stellt eine vollständige Abschrift der Urschrift dar und ersetzt diese im Rechtsverkehr. Die Ausfertigung gibt dabei sämtliche auf der Urschrift vorhandenen Unterschriften der beschlussfassenden Richter durch maschinenschriftliche Angabe der Namen wieder. Insoweit lässt sie erkennen, dass das Original die Unterschriften der Richter trägt (vgl. Stöber, in:

Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 169 Rn. 14). Form und Inhalt der Ausfertigung entsprechen der ständigen Praxis des Bundesverfassungsgerichts. Ein Versenden des Beschlusses mit Originalunterschriften kommt nicht in Betracht.

Weitere Entscheidungen in dieser Angelegenheit erfolgen nicht. Weiterer Schriftverkehr in diesem abgeschlossenen Verfahren wird nicht mehr geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
In Vertretung
Maier
Regierungsdirektor

Beglaubigt

(Blum)
Regierungsobersekretärin

